

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur-/ --

Bad Sachsa, 01. Juni 2021

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 21/21 zu TOP 4.

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	. .2021, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss		Sitzung vom	. .2021, TOP
☐	Jugend-, Kultur-, Sozial- und Schulausschuss		Sitzung vom	. .2021, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss		Sitzung vom	. .2021, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 07.06.2021, TOP	4

Betreff

Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG in den Antragsverfahren 2019 und 2020;

- hier: 1. Rücknahme des in der Ratssitzung am 10.05.2021 gefassten Beschlusses, den Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ abzulehnen;**
- 2. Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen der Stadt Bad Sachsa, dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport;**
- a) Ermächtigung des Bürgermeisters, Verhandlungen mit dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bezüglich des Abschlusses der Zielvereinbarung zu führen;**
- b) Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung von Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG in den Bedarfszuweisungsverfahren 2019 und 2020;**
- c) Etablierung eines Beteiligungscontrollings;**
- d) Beteiligungsrichtlinie.**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat möge den in der Ratssitzung am 10.05.2021 gefassten Beschluss, den Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ abzulehnen, zurücknehmen;
2. Der Rat möge
 - a) den Bürgermeister ermächtigen, Verhandlungen mit dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bezüglich des Abschlusses der Zielvereinbarung zu führen;

- b) die Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 590.000,00 € als Basis der Verhandlungsgrundlage für den Abschluss einer Zielvereinbarung zur Erreichung von Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG in den Bedarfszuweisungsverfahren 2019 und 2020, beschließen;
- c) die Etablierung eines Beteiligungscontrollings im Kämmereramt der Stadt Bad Sachsa beschließen;
- d) die Richtlinie für das kommunale Beteiligungsmanagement (Beteiligungsrichtlinie) beschließen.

Begründung:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa mit Bescheid vom 09.11.2020 die Gewährung von Bedarfszuweisungen in Höhe von 1.190.000,00 € wegen einer außergewöhnlichen Lage gem. § 13 NFAG in den Antragsverfahren 2019 und 2020 in Aussicht gestellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa weitere Bedarfszuweisungen in Höhe von 340.000,00 € wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz, davon 90.000,00 € für den Einsatzleitwagen für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa und 250.000,00 € für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn für die dortige Ortsfeuerwehr, in Aussicht gestellt.

Die Bewilligung dieser Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 1.530.000,00 € ist abhängig vom Ergebnis der Prüfung der noch ausstehenden "Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung" und der damit einhergehenden Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa.

Vor dem Hintergrund der eingetretenen haushaltswirtschaftlichen Entwicklung wird die Stadt ergänzend zu der im Rahmen des sogenannten Zukunftsvertrages gewährten Entschuldungshilfe, wieder Bedarfszuweisungen erhalten können, wenn Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsverhalten die Gewährung rechtfertigen. Um dies zu dokumentieren ist der Abschluss einer "Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung" zwischen der Stadt Bad Sachsa, dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erforderlich. Über die Zielvereinbarung hat die Stadt ein hinreichendes Konsolidierungsverhalten nachzuweisen und weitergehende konkrete Maßnahmen zu benennen, durch die sich dauerhafte strukturelle Entlastungen des Ergebnishaushaltes erreichen bzw. aufgelaufene Altfehlbeträge abbauen lassen. Das vorgegebene Konsolidierungsziel beträgt 590.000 €.

Die Stadt Bad Sachsa ist aufgefordert, geeignete und nachhaltig wirkende Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe des genannten Konsolidierungsbeitrages zu erarbeiten und in das Bedarfszuweisungsverfahren einzubringen.

Es wird erwartet, dass auch die städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess in hinreichender Weise einbezogen werden, wenn der Konsolidierungsbeitrag aus dem städtischen Kernhaushalt allein nicht zu erbringen ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erwartet, dass zur wirkungsvollen und transparenten Steuerung der städtischen Beteiligungen ein Beteiligungscontrolling etabliert wird und dieses in den Zielvereinbarungsprozess eingebracht wird.

Durch die Gewährung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage wird für die Stadt Bad Sachsa auch die Möglichkeit eröffnet, Bedarfszu-

weisungen wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz zu beanspruchen.

Die Stadt Bad Sachsa hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Bedarfszuweisungen wegen besonderen Aufgaben für die Bezuschussung der Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa im Oktober 2019 und für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn für die dortige Ortsfeuerwehr im Oktober 2020 beantragt.

Der zuständige Mitarbeiter im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Herr Behnke, hat bestätigt, dass die Bewilligung dieser beiden Bedarfszuweisungen vom Ergebnis der Prüfung des noch ausstehenden Zielvereinbarungsentwurfs und der damit einhergehenden Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa abhängig ist. Das Ministerium hat für die Bezuschussung des Einsatzleitwagens 90.000 € und für den Bau des Feuerwehrgerätehauses 250.000 €, zusammen 340.000 €, zurückgestellt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Zielvereinbarung.

Ohne diese Einsparpotenziale einschließlich der Etablierung eines Beteiligungscontrollings ist nicht nur der Erhalt der Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage und die Beanspruchung weiterer Bedarfszuweisungen wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz unmöglich, sondern auch die Genehmigung des Haushaltes fragwürdig.



Quade
(Bürgermeister)

Anlagen

Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung von Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG in den Bedarfszuweisungsverfahren 2019 und 2020

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa mit Bescheid vom 09.11.2020 die Gewährung von

Bedarfszuweisungen in Höhe von 1.190.000,00 €

wegen einer außergewöhnlichen Lage gem. § 13 NFAG in den Antragsverfahren 2019 und 2020 in Aussicht gestellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa weitere

Bedarfszuweisungen in Höhe von 340.000,00 €

wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz, davon **90.000,00 €** für den **Einsatzleitwagen für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa** und **250.000,00 €** für den **Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn** für die dortige Ortsfeuerwehr, in Aussicht gestellt.

Die Bewilligung dieser

Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 1.530.000,00 €

ist abhängig vom Ergebnis der Prüfung der noch ausstehenden **"Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung"** und der damit einhergehenden **Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa.**

Vor dem Hintergrund der eingetretenen haushaltswirtschaftlichen Entwicklung wird die Stadt ergänzend zu der im Rahmen des sogenannten Zukunftsvertrages gewährten Entschuldungshilfe, wieder Bedarfszuweisungen erhalten können, wenn Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsverhalten die Gewährung rechtfertigen. Um dies zu dokumentieren ist der Abschluss einer **"Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung"** zwischen der Stadt Bad Sachsa, dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erforderlich. Über die Zielvereinbarung hat die Stadt ein hinreichendes Konsolidierungsverhalten nachzuweisen und weitergehende konkrete Maßnahmen zu benennen, durch die sich dauerhafte strukturelle Entlastungen des Ergebnishaushaltes erreichen bzw. aufgelaufene Altfehlbeträge abbauen lassen. Das vorgegebene **Konsolidierungsziel beträgt 590.000 €.**

Die Stadt Bad Sachsa ist aufgefordert, geeignete und nachhaltig wirkende **Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe des genannten Konsolidierungsbeitrages** zu erarbeiten und in das Bedarfszuweisungsverfahren einzubringen.

Es wird erwartet, dass auch die **städtischen Beteiligungen** in den **Konsolidierungsprozess** in hinreichender Weise einbezogen werden, wenn der Konsolidierungsbeitrag aus dem städtischen Kernhaushalt allein nicht zu erbringen ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erwartet, dass zur wirkungsvollen und transparenten Steuerung der städtischen Beteiligungen ein **Beteiligungscontrolling** etabliert wird und dieses in den Zielvereinbarungsprozess eingebracht wird.

Durch die Gewährung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage wird für die Stadt Bad Sachsa auch die Möglichkeit eröffnet, **Bedarfszuweisungen wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz** zu beanspruchen.

Die Stadt Bad Sachsa hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Bedarfszuweisungen wegen besonderen Aufgaben für die Bezuschussung der Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa im Oktober 2019 und für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn für die dortige Ortsfeuerwehr im Oktober 2020 beantragt.

Der zuständige Mitarbeiter im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Herr Behnke, hat bestätigt, dass die Bewilligung dieser beiden Bedarfszuweisungen vom Ergebnis der Prüfung des noch ausstehenden Zielvereinbarungsentwurfs und der damit einhergehenden Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa abhängig ist. Das Ministerium hat für die Bezuschussung des Einsatzleitwagens 90.000 € und für den Bau des Feuerwehrgerätehauses 250.000 €, zusammen 340.000 €, zurückgestellt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Zielvereinbarung.

Im Folgenden sind die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 590.000 € zur Erreichung einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung dargestellt.

Die städtischen Beteiligungen sind in den Konsolidierungsprozess einbezogen.

Die Beteiligungsrichtlinie zur wirkungsvollen und transparenten Steuerung der städtischen Gesellschaften ist als Anlage beigefügt.

Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Beteiligungsrichtlinie sind Basis der Verhandlungsgrundlage für den Abschluss einer Zielvereinbarung!

Geplante Konsolidierungsmaßnahmen ab 2021

Konsolidierungszielbeitrag

1. Absenkung Zuschuss an die städtischen Gesellschaften in vier Stufen	
Erste Stufe der Absenkung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften in 2023:	-100.000 €
Zweite Stufe der Absenkung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften in 2024:	-100.000 €
Dritte Stufe der Absenkung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften in 2025:	-100.000 €
Vierte Stufe der Absenkung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften in 2026:	-70.000 €
<u>Konsolidierungszielbeitrag Zuschuss städtischen Gesellschaften</u>	<u>-370.000 €</u>

Es wird erwartet, dass sich die städtischen Gesellschaften durch dauerhafte Reduzierung ihrer Leistungserbringung und des damit einhergehenden Aufwandes zu der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zur Stabilisierung der städtischen Finanzen beitragen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen hat in Ihrer Verfügung vom 26.05.2020 klargestellt, dass der **Zukunftsvertrag kein Vertrag zugunsten Dritter** ist und insoweit nicht als vertragliche Verpflichtung gewertet werden kann.

Somit ist der Zuschuss an die städtischen Gesellschaften **nicht** an den Zukunftsvertrag als rechtliche Grundlage gebunden und kann durch Ratsbeschluss angepasst werden.

Die Stadt Bad Sachsa hat am 13.02.2013 einen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Göttingen (Rechtsnachfolger des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz) geschlossen. Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 12.10.2016 eine Anpassung des Zukunftsvertrages zur Sanierung der städtischen Gesellschaften, die u. a. die Erhöhung des jährlichen Zuschusses an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG ab dem Jahr 2016 um 120.000 € auf 270.000 € und die Zahlung eines jährlichen Zuschusses an die Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH in Höhe von 250.000 € ab dem Jahr 2018 beinhaltet, beschlossen. Zeitgleich wurden zur Einhaltung der Zukunftsvertragsziele verschiedene Kompensationsmaßnahmen beschlossen. Mit Erlass vom 31.10.2016 hat sich das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen und den daraus folgenden geänderten Rahmenbedingungen zum Zukunftsvertrag einverstanden erklärt.

Es besteht auch keine anderweitige vertragliche Verpflichtung zur Leistung eines Zuschusses an die städtischen Gesellschaften. Aus den bestehenden Gesellschaftsverträgen ergibt sich ebenfalls keine vertragliche Verpflichtung, die einer Änderung der Höhe des jährlichen Zuschusses entgegen steht.

Durch die Etablierung eines Beteiligungscontrollings soll eine wirkungsvolle und transparente Steuerung aller städtischen Gesellschaften erreicht und sichergestellt werden, dass diese ihre Aufgaben mit den Zielen der Stadt Bad Sachsa abstimmen und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den wirtschaftlichen Erfolg (Effizienz und Effektivität) gewährleisten.

Mit den im Haushalt 2021 veranschlagten 3.600.000 € Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport-, Jugend und Kultur“ und dem städtischen Eigenanteil in Höhe von 400.000 € kann ein bedeutender Teil des noch bestehenden Sanierungs-, beziehungsweise Erneuerungsbedarfs für das Salztal Paradies zur Sicherstellung einer nachhaltigen, energie-, wasser- und emissionssensitiven Betriebs- und Funktionsfortführung und Erlössituation abgebaut werden. Durch Attraktivitätssteigerung und zeitgemäße Betriebskonzepte unter Berücksichtigung von Ökonomie, Ökologie und Barrierefreiheit sollen neue Kundengruppen erschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit auch eine Senkung der sich aus dem Betrieb des Bades ergebenden Zuschussbedarfe verbunden ist.

Geplante Konsolidierungsmaßnahmen ab 2021

Konsolidierungszielbeitrag

2. Erhebung einer Pacht und Erstattung von Betriebskosten von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG für den Gasthof Ravensberg ab 01.01.2022

Kostensenkung durch Einsparung an Betriebskosten und Mehrertrag:

-25.000 €

Die Sicherstellung eines „Notbetriebs“ in der Ravensberg-Baude durch die städtische Gesellschaft Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG nach Kündigung der Pächter in 2016 hat sich erfolgreich gefestigt, so dass die Absicherung durch Pachtverzicht seit dem 01.11.2017 seitens der Stadt Bad Sachsa wegfallen kann. Ferner sollen die durch die Stadt Bad Sachsa sichergestellten betriebssichernden Arbeiten wie die tägliche Überwachung und Pflege der Wasserquelle und die Wasseraufbereitung sowie die mit dem Betrieb des Berghofes verbundenen sonstigen Nebenkosten und Heizkosten von jährlich rund 7.000 € in voller Höhe auf die Pächterin übertragen werden. Die früheren privaten Pächter hatten bis 2016 eine Pacht von monatlich 1.100 € zuzüglich Erstattung der Nebenkosten zu zahlen, sodass aktuell eine zukünftige Pacht von 1.500 € monatlich für angemessen angesehen wird. Alternativ ist eine Neuverpachtung an private Betreiber zu prüfen.

Der Pachtvertrag ist bis spätestens 31.07.2021 zu kündigen, damit keine automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr eintritt.

- 3. Minimierung Winterdienst am Ravensberg durch Wegfall der Parkplatzräumung am Skistadion ab Beginn des Winters 2021/2022**
Jährliche Einsparung: -7.000 €
- Es ist zu prüfen, ob die städtischen Gesellschaften künftig als Betreiber des Skigebietes die zeitintensive Räumung des Großparkplatzes für den alpinen Skibetrieb und die Räumung des weiteren Parkplatzes auf dem Ravensberg-Plateau als touristische Aufgabe übernehmen bzw. die Kosten der Parkplatzräumung aus eigenen Mitteln tragen. Die Räumung der Ravensbergstraße bleibt sichergestellt, um den Betrieb der Ravensberg-Baude zu sichern.
- 4. Verlagerung der Abrechnung der Tagesgästebeiträge in die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG ab 01.08.2021**
Jährliche Einsparung: -30.000 €
- Die Abrechnung der Tagesgästebeiträge wurde bis einschließlich 2009 in der Bad Sachsa Holding GmbH & Co.KG bearbeitet. Die Vergütung der mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiterin des ehemaligen Kurbetriebs ist durch die Bad Sachsa Holding GmbH & Co.KG als Rechtsnachfolgerin erfolgt. Nach Übertragung der Aufgaben der Tourist-Information auf einen privaten Dienstleister ab 01.01.2010 wurde die Beschäftigte in die Stadtverwaltung versetzt. Die Abrechnung der Gästekarten ist seitdem aus der Stadtverwaltung heraus erfolgt. Für diese Tätigkeit wurde keine Kostenerstattung durch die Bad Sachsa Holding GmbH & Co.KG geleistet. Nach dem Eintritt in den Ruhestand der Mitarbeiterin soll die Abrechnung der Tagesgästebeiträge wieder in die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG übertragen werden.
- 5. Verkauf des 20-Jahre alten Unimog OHA-P 109**
Jährliche Einsparung an Wartungs- und Betriebskosten: -18.000 €
- Die anfallenden Arbeiten – insbesondere im Sommerhalbjahr – erfordern nicht mehr die Vorhaltung dieses Fahrzeugs. Die mildereren Winter lasten die schweren Fahrzeuge des Bauhofes ebenfalls nicht mehr voll aus. Es gilt zu prüfen, ob der Tourenplan des Winterdienstes für die restlichen Fahrzeuge lediglich erweitert wird oder ob noch ein weiteres privates Unternehmen für die Aufgabenerledigung im Winterdienst unter Vertrag genommen wird.

- 6. Minimierung des Bestandes an Dienstfahrzeugen um 2 Fahrzeuge**
Jährliche Einsparung an Wartungs-, Leasing- und Betriebskosten: -20.000 €
- Derzeit stehen für die Verwaltung 3 Fahrzeuge als Dienstwagen zur Verfügung (VW Caddy der Bauverwaltung, Opel Astra des Ordnungsamtes und darüber hinaus ein Smart-Elektro Fahrzeug). Durch intensivere Absprachen zwischen allen Abteilungen kann zukünftig hier auf ein Fahrzeug verzichtet werden. Der Fahrzeugbestand des Bauhofes soll gestrafft werden. Hierzu muss eine genaue Bedarfsanalyse erfolgen, welche – überalterten - Fahrzeuge in welcher Intensität ganzjährig noch genutzt werden. Eine gemeinsame Nutzung mit Fahrzeugen der Kläranlage ist zu prüfen. Ziel ist die Verringerung des Gesamtbestandes um 1 Fahrzeug.
- 7. Verkauf des ehemaligen (denkmalgeschützten) Bauamtsgebäudes.**
Jährliche Einsparung Bauunterhaltungskosten: -24.000 €
- Dieses Gebäude steht seit der Verlegung der Bauverwaltung in das Objekt Poststraße 3 im März 2017 leer. Eine Umnutzung für andere öffentliche Zwecke erscheint aufgrund erheblicher baurechtlicher Auflagen nur unter hohem Mitteleinsatz möglich. Der angestrebte Verkauf entlastet die ohnehin nur begrenzten Mittel der Bauunterhaltung.
- 8. Steigerung des Grundsteuer B Aufkommens durch Ausweisung der vorderen Hälfte des Sportplatzes (ehemaliger Hartplatz und Fläche des sogenannten "Trabbiparkplatzes") als Wohnbaugebiet ab 2022/2023**
Kostensenkung durch Mehrertrag: -15.000 €
- Es sind Investoren an die Stadt Bad Sachsa herangetreten mit dem Vorhaben, den brachliegenden vorderen hälftigen Teil des Sportplatzgeländes (ehemaliger Hartplatz und Fläche des sogenannten "Trabbiparkplatzes") an der Steinstraße als Wohngebiet mit Kindergartenstandort zu planen, zu erschließen und zu bebauen. Aufgrund der direkten Nähe zum Innenbereich der Stadt wird von einer zügigen Umsetzung (bis 2022) des Vorhabens ausgegangen. Nach Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrages für die entstandenen ca. 20 Baugrundstücke entstehen Steuermehreinnahmen in Höhe von mehr als 15.000 €.

9. Steigerung des Grundsteuer B und des Gewerbesteuer Aufkommens durch Ausweisung der hinteren hälftigen Fläche des Sportplatzes (ehemaliger Rasenplatz) für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab 2022/2023

Kostensenkung durch Mehrertrag:

-8.000 €

Die hintere "neue Sportplatzfläche" des brachliegenden Sportplatzgeländes (ehemaliger Rasenplatz) an der Steinstraße könnte für eine Photovoltaikanlage genutzt werden. Bei entsprechender Beschlusslage wird von einer zeitnahen Erstellung und Inbetriebnahme (bis 2022) ausgegangen. Es wird von Steuermehreinnahmen aus der Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrages für die entstandene Gewerbefläche und den Gewerbesteuererträgen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in Höhe von ca. 8.000 € jährlich ab 2023 ausgegangen.

10. Steigerung des Grundsteuer B Aufkommens durch Bau Ferienpark Borntal ab 2022/2023

Kostensenkung durch Mehrertrag:

-45.000 €

Die langjährigen Planungen zur Erstellung eines Ferienparks mit bis zu 700 Betten auf dem Gelände des ehemaligen Kinderkrankenhauses im Borntal sind so weit fortgeschritten, dass der Bauantrag gestellt wurde. Der Baubeginn wird in der 2. Jahreshälfte 2021 erwartet. Es sollen rund 60 Ferienhäuser auf dem Gelände entstehen. Die nach der Fertigstellung erwartete Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge wird zu der erwarteten Mehreinnahme führen.

11. Ausweisung eines weiteren Baugebietes im Ortsteil Neuhoof "Spitzacker" ab 2022 bis 2025

Kostensenkung durch Mehrertrag:

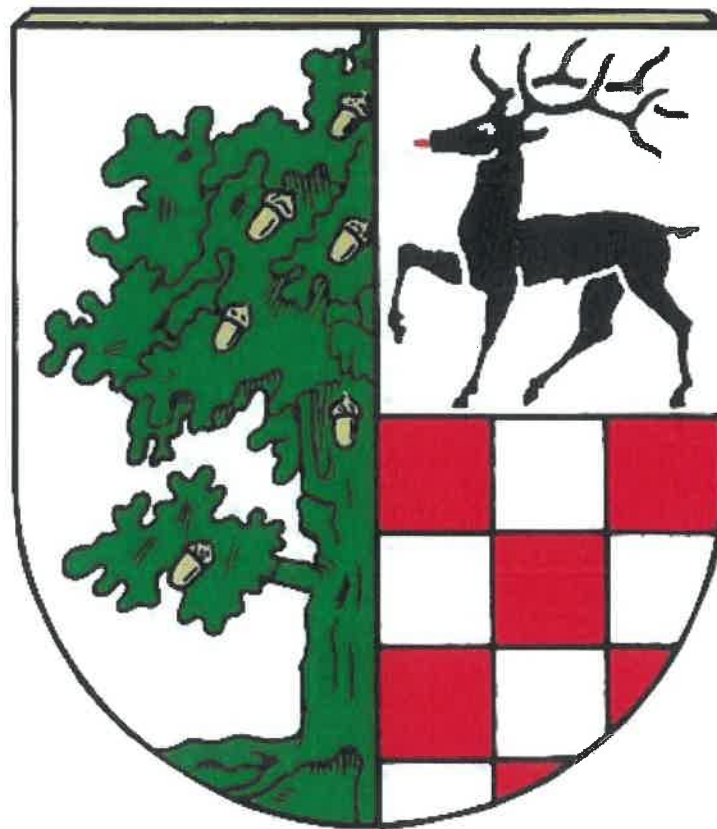
-15.000 €

Das Baugebiet „östlich der Mosebergstraße“ ist bis auf wenige noch freie Plätze bebaut bzw. sind die angebotenen Bauplätze verkauft. Angesichts der weiter bestehenden Niedrigzinsphase kann ein weiteres Baugebiet im Ortsteil Neuhoof, der sogenannte "Spitzacker", für das bereits in einem Bebauungsplan aufgestellt ist, schrittweise erschlossen und zur Bebauung freigegeben werden. Nach Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge für die entstandenen und dann bebauten 20 Baugrundstücke in den ersten beiden Ausbaustufen entstehen ab 2022 bis 2025 schrittweise Steuermehreinnahmen aus der Grundsteuer B in Höhe von insgesamt mehr als 15.000 € jährlich.

Konsolidierungsmaßnahmen	Konsolidierungszielbeitrag
12. Überarbeitung aller laufenden Miet- und Pachtverträge bis Ende 2021 Kostensenkung durch Mehrertrag: Sämtliche (teils Jahrzehnte alte) Miet- und Pachtverträge sind auf ihre Aktualität zu prüfen und Miet- und Pachthöhen spürbar anzupassen.	-5.000 €
13. Verkauf des Einsatzleitwagens (alt) der freiwilligen Feuerwehr Bad Sachsa. Kostensenkung durch Verkaufserlös und Unterhaltungskosten Ein neuer Einsatzleitwagen (ELW 1) der Freiwilligen Feuerwehr Bad Sachsa wurde in diesem Jahr in Dienst gestellt. Mit dem Verkauf des alten Einsatzleitwagens sollen neben der Erzielung eines Verkaufserlöses auch weitere Unterhaltungs- und mögliche Reparaturkosten eingespart werden.	-8.000 €
14. Neufassung der Hilfeleistungssatzung Feuerwehr Kostensenkung durch Mehrertrag: Die Gebührentarife der Hilfeleistungssatzung Feuerwehr sind seit 20 Jahren unverändert und bedürfen der erheblichen Anpassung. Eventuelle neue Einzeltarife sind erstmals aufzunehmen. Durch diese Schritte werden Mehreinnahmen in Höhe von rund 10.000 € jährlich nach Überarbeitung und Neufassung der Satzung (unter Mithilfe durch eine Fachfirma) erwartet.	
<u>Konsolidierungszielbeitrag</u>	<u>-590.000 €</u>

Stadt Bad Sachsa

Richtlinie für das kommunale Beteiligungsmanagement (Beteiligungsrichtlinie)



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Aufgaben und Ziele	2 - 3
3.	Beteiligte	3 - 4
3.1	Eigentümerebene	4
3.2	Gesellschaftsebene	4 - 5
3.3	Externe Ebene	5
4.	Aufgaben des Beteiligungsmanagements	5
4.1	Beteiligungsverwaltung	5 - 6
4.2	Mandatsbetreuung	6 - 7
4.3	Beteiligungscontrolling	7
5.	Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten	7 - 8
5.1	Aufsichtsrat	8
5.2	Geschäftsführung	8 - 9
5.3	Beteiligungsmanagement	9
5.3.1	Beteiligungsbericht	9
5.3.2	Sitzungsunterlagen	9
5.3.3	Wirtschafts- und Liquiditätsplan	9
5.3.4.	Jahresabschluss und Prüfungsbericht	9 - 10

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 folgende Beteiligungsrichtlinie gem. § 150 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Bad Sachsa unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

2. Aufgaben und Ziele

Die Stadt Bad Sachsa hält Beteiligungen an den fünf städtischen Gesellschaften in privater Rechtsform, der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, der Marketingverwaltungsgesellschaft Bad Sachsa mbH, der Servicegesellschaft Bad Sachsa mbH, der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH.

Gegenstand dieser Unternehmen sind die Förderung des Tourismus und Kurwesens sowie die Vermarktung der Stadt Bad Sachsa und der Region, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Kommanditgesellschaften. Darüber hinaus die Erbringung von Serviceleistungen im Facility Management, der Betrieb des Salztal-Paradieses mit Bad, Sauna, Gastronomie und Eislaufhalle sowie die Erbringung lokaler Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Einwohner und Gäste der Stadt Bad Sachsa. Überdies gehört die Versorgung des Stadtgebietes von Bad Sachsa mit Energie und Wasser dazu.

Daneben werden eher geringe Beteiligungen an privaten Unternehmen zur Sicherung der Mitgestaltung bei der Schaffung von Wohnraum, der Wirtschaftsförderung und in der Kreditwirtschaft gehalten.

Dieser gesamte Konzern dient der wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung. Die Beteiligungen werden durch das Bestehen eines öffentlichen Zwecks gerechtfertigt; d.h. kommunale Aufgaben werden im Interesse der Stadt Bad Sachsa durch diese Ausgliederungen oder Organisationen wahrgenommen. Die Stadt Bad Sachsa ist aus ihrer Eigentümerstellung heraus gemäß § 150 NKomVG zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet.

Ein erfolgreiches Agieren aller Beteiligten erfordert eine gute und abgestimmte Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei gilt es, die öffentlichen Interessen ohne Einschränkung der unternehmerischen Entscheidungsspielräume im operativen Geschäft mit den berechtigten Einzelinteressen der verschiedenen Beteiligungen zum Wohl der Stadt Bad Sachsa insgesamt in Einklang zu bringen. Bei etwaigen Zielkonflikten sind optimale Lösungen aus gesamtstädtischer Sicht aufzuzeigen. Um die schwierige Aufgabe der Koordinierung und Gesamtsteuerung des „Konzerns Kommune“ zu erfüllen, ist die Einrichtung eines zentralen Beteiligungsmanagements erforderlich, bei dem alle relevanten Informationen zusammenfließen. Besonders bei Ereignissen von wesentlicher Bedeutung sind die entsprechenden Daten von jedem der Beteiligten frühzeitig bereitzustellen. Bei aktuellen negativen Entwicklungen kann auch eine kurzfristige Information erforderlich sein. Nur dadurch werden die gegenseitigen Wechselwirkungen von Entscheidungen bei den einzelnen Unternehmen und deren Auswirkungen auf den Gesamthaushalt sichtbar. Zudem können so rechtzeitig Unternehmensgefährdungen erkannt werden. Dies ermöglicht in Abstimmung mit allen Beteiligten ein systematisches und planvolles Handeln zur Vermeidung eventueller Fehlentwicklungen oder finanzieller Nachteile bzw. zur Nutzung vorhandener Chancen.

Des Weiteren obliegen dem Beteiligungsmanagement die Aufgaben der Information und fachlichen Begleitung der städtischen Gremien sowie der Vorbereitung und Ausführung der entsprechenden Beschlüsse.

3. Beteiligte

Die vielfältigen Aufgaben und Funktionen im Bereich der Beteiligungspolitik und –steuerung sowie des unternehmerischen Geschäfts werden auf unterschiedlichen Ebenen von verschiedenen Personen und Gremien wahrgenommen:

Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
Rat	Gesellschafterversammlung	Kommunalaufsicht
Verwaltungsausschuss	Aufsichtsrat	Abschlussprüfer
Beteiligungsmanagement	Geschäftsführung	
Rechnungsprüfungsamt		

Die sich hieraus ergebenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden im Folgenden erläutert.

3.1 Eigentümerebene

Die Stadt Bad Sachsa ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Den städtischen Gremien als Organe der Stadt fallen hierbei die nachfolgenden Aufgaben zu:

Der Rat wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß § 58 NKomVG tätig. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen wie z.B. die Gründung, erstmalige Übernahme, Erhöhung, Veräußerung und Umwandlung von Beteiligungen. Er wählt gemäß § 138 NKomVG die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Organen der Gesellschaften und fasst ggf. Weisungsbeschlüsse an diese.

Der Verwaltungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters fallen. Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen (§ 76 NKomVG). Im Vorfeld ist der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss in die Vorbereitung der Beschlüsse eingebunden.

Der Bürgermeister ist ein eigenständiges Organ der Stadt und führt im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune gemäß § 85 NKomVG die Beschlüsse von Rat und Verwaltungsausschuss aus; er vertritt die Gemeinde nach außen. Unter den Voraussetzungen des § 138 NKomVG ist er geborenes Mitglied in den Vertretungsorganen der Gesellschaften. Er wird durch Ratsbeschluss als Vertreter benannt; auf seinen Vorschlag kann eine andere Mitarbeiterin / ein anderer Mitarbeiter der Stadt vom Rat entsandt werden.

Das Beteiligungsmanagement übt eine Servicefunktion aus. Es ist gem. § 150 NKomVG für alle Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen zuständig. Es fungiert als Ansprechpartner und Berater für die Unternehmen, die Eigentümerin Stadt und die Vertretungen in den Unternehmensorganen und stellt somit das Bindeglied zwischen allen Beteiligten dar.

Die Unterstützung der Entscheidungsträger erfolgt im Rahmen der Mandatsbetreuung; Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling bilden dafür die Grundlage. Die Aufgaben und Tätigkeiten werden im Einzelnen unter Punkt 4 beschrieben.

Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Ziffer 4 NKomVG zu. Daneben sind die in den Satzungen eingeräumten Rechte nach § 158 NKomVG wahrzunehmen.

3.2 Gesellschaftsebene

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. In ihren Sitzungen nimmt die Stadt Bad Sachsa über die vom Rat gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihre Eigentümerrechte wahr. Sie sind ggf. an die Weisungen des Rates gebunden. Konkretisierende Regelungen sind in den Gesellschaftsverträgen enthalten.

Die vom Rat gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat beraten und überwachen die Geschäftsführung. Sie sind in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Der Aufsichtsrat arbeitet mit der Geschäftsführung zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Seine Besetzung, Aufgaben und Rechte ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Sie vertritt die Gesellschaft und führt deren Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung. Als wesentliche Handlungsrichtlinien dienen die Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, insbesondere die zustimmungsbedürftigen Wirtschafts- und Liquiditätspläne.

3.3 Externe Ebene

Gemäß § 152 NKomVG sind Entscheidungen der Stadt Bad Sachsa hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen oder bedürfen der Genehmigung.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung und unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes durch den Aufsichtsrat. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen dagegen. Das Beteiligungsmanagement soll bei den verbundenen Unternehmen am Abschlussgespräch vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes beteiligt werden.

4. Aufgaben des Beteiligungsmanagements

4.1 Beteiligungsverwaltung

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung werden administrative Funktionen ausgeübt und alle relevanten Informationen an zentraler Stelle zusammengeführt, um die Beratung, Koordination und Abstimmung zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten.

Im Einzelnen sind dies:

- Erstellung und Pflege einer Beteiligungsrichtlinie, die die Verfahrensregelungen festschreibt
- Führen der Beteiligungsakten mit vollständigen und aktuellen Unterlagen und Informationen aus den Gesellschaften und Einrichtungen; dazu gehören:
 - Gründungsunterlagen (Gesellschafts- und andere Verträge), HR-Auszüge,
 - Geschäftsordnungen,
 - Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle der Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen,
 - Wirtschafts- und Liquiditätspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Kenntnis über alle relevanten Daten aus den Gesellschaften.

- Verfassen von Stellungnahmen, insbesondere zu finanzwirtschaftlichen Fragestellungen, die Gegenstand der Beratungen in den Gremien sind (Sichtung der Beschlussvorlagen, Aufbereitung der Information und Formulierung von Empfehlungen für Bürgermeister und Mandatsträger/-innen),
- Überwachung der Einhaltung von Terminen für die Vorlage von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen,
- Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes,
- Bearbeitung von Ratsangelegenheiten zur Wahrnehmung der kommunalen und Eigentümerinteressen in den Organen der Unternehmen:
 - Vorbereitung von Beschlüssen kommunaler Gremien und deren Ausführung
 - Vorbereitung und Durchführungskontrolle von Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen in den Organen der Unternehmen.
- Management des Beteiligungsportfolios:
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
 - Prüfung der Notwendigkeit und Zulässigkeit von (Unter-)Beteiligungen und deren Rechtsform,
 - Abstimmung des Unternehmensgegenstandes und –zwecks im Rahmen der städtischen Aufgabenerfüllung,
 - Betreuung der mittelbar gehaltenen Beteiligungen einschließlich geplanter Änderungen im Portfolio.
- Haushaltsangelegenheiten:
 - Bearbeitung der finanziellen Auswirkungen, insbesondere Forderungen an die Stadt,
 - Finanzierungsfragen (Eigenkapitalausstattung, Gesellschafterdarlehen, Bürgschaften),
 - Abwicklung der finanziellen Transaktionen (Verlustabdeckung, Zuschüsse, Schuldendiensthilfen sowie Konzessionsabgaben),
 - Information und Abstimmung in Bezug auf den städtischen Haushalt.

4.2 Mandatsbetreuung

Bei Behandlung wichtiger Themen und außergewöhnlicher Vorfälle im Bereich der Beteiligungen (z.B. Neugründung, Veräußerung, Änderung der Kapitalverhältnisse, große Investitionen) unterstützt das Beteiligungsmanagement die Mandatsträger/-innen der kommunalen Gremien und die Vertretungen in den Organen der Beteiligungen in fachlicher Hinsicht. Es berät die Mandatsträger/-innen und versorgt sie mit den notwendigen Informationen (z.B. durch Stellungnahmen). Die Entscheidungen bei der Gesellschafterin bzw. bei der Beteiligung können durch das Beteiligungsmanagement vorbereitet werden, indem es bereits in der Planungsphase als Ansprechpartner fungiert und ggf. Empfehlungen für die entsprechenden Beschlussvorlagen ausspricht.

Die Unterstützung bei der Koordinierung und Überwachung beinhaltet im Einzelnen:

- Beurteilung des Sachverhalts,
- Aufzeigen von Handlungsalternativen einschließlich möglicher Konsequenzen,

- Erläuterung kommunaler Ziele und eventuell daraus resultierender Konflikte zum Gesellschaftsrecht,
- Darlegung der Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Bei Bedarf ist eine Teilnahme an den vorbereitenden Treffen sowohl in der Verwaltung als auch bei den Unternehmen sowie an Sitzungen der Gremien oder Organe möglich.

4.3 Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling hat unterstützende Funktion. Die Auswertung und Analyse von Daten bilden die Grundlage, um die Entwicklung der Unternehmen erläutern zu können und die Beteiligten sachgerecht zu informieren. Es können Lösungsmöglichkeiten als Entscheidungshilfe für den Bürgermeister und die für den städtischen Haushalt Verantwortlichen sowie für die politischen Gremien erarbeitet werden. Schließlich kann Hilfestellung für die Lösung bei eventuellen finanziellen Problemen der Beteiligungen geleistet werden.

Das operative Beteiligungscontrolling umfasst folgende Tätigkeiten:

- Abstimmung des beabsichtigten finanziellen Engagements der Stadt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens,
- Einbeziehung in die Aufstellung des Wirtschafts- und Liquiditätsplans (Planungszeitraum analog zum städtischen Haushaltsplan), Einsichtnahme in den Entwurf vor Vorlage beim Aufsichtsrat, Koordination mit Haushaltsplanung der Stadt,
- laufende Sammlung und Auswertung aller steuerungsrelevanten Informationen mithilfe von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Lageberichten, unterjährigen Berichten (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen), Vorlagen und Niederschriften der Organe; Sicherstellung der zeitnahen Information,
- Überwachung des Geschäftsverlaufs durch den Soll-Ist-Vergleich zwischen Wirtschafts-/Liquiditätsplan und Ergebnissen,
- Bewertung von Sachverhalten,
- aktive kurzfristige Unterstützung bei möglichen Unternehmensgefährdungen: anlassbezogen Berichte über die aktuelle Lage anfordern und Vorschläge zum zielgerichteten Eingreifen erarbeiten,
- bei Bedarf Teilnahme an der Vorbesprechung zum Jahresabschluss mit dem Wirtschaftsprüfer bzw. an Sitzungen der Organe mit Gaststatus.

Des Weiteren fällt die Erstellung des Gesamtabchlusses in das Aufgabengebiet des Beteiligungscontrollings.

5. Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten

Grundsätzlich bleiben die kommunalrechtlichen Vorgaben und Prinzipien für die Arbeit des Rates und dessen Vertreterinnen / Vertreter in den Organen der Gesellschaften ebenso wie die Rechte der Geschäftsführungen nach Gesellschafts- und Geschäftsführerverträgen sowie Geschäftsordnungen unberührt. Um den besonderen Anforderungen an die Führungsorgane der städtischen Beteiligungen (Ge-

schäftsführung und Aufsichtsrat), die Stadt als Gesellschafterin und das unterstützende Beteiligungsmanagement gerecht zu werden, sollen die in dieser Richtlinie gegebenen Empfehlungen für die Zusammenarbeit dazu dienen, die Beteiligungssteuerung im Interesse aller Beteiligten zu optimieren.

5.1 Aufsichtsrat

Bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass sie zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechende persönliche und fachliche Qualifikationen aufweisen. Neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sollen sie auch über genügend Zeit und eine hinreichende Unabhängigkeit verfügen, um mögliche Interessenkonflikte aufgrund von geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zu vermeiden. Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ihr Mandat persönlich ausüben und die Verschwiegenheitsregeln einhalten.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und nimmt dessen Belange nach außen wahr. Sie / er hält regelmäßigen Kontakt zur Geschäftsführung, um den Informationsaustausch und die Beratung über wichtige Ereignisse für die Entwicklung und die Lage des Unternehmens sicherzustellen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden über die Sachverhalte unterrichtet. Der Aufsichtsrat insgesamt kann somit die Geschäftsführung beraten und überwachen. Zudem ist er in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen. Er hat darauf zu achten, dass die strategische Ausrichtung und die operativen Ziele der Gesellschaft nicht den kommunalen Interessen der Stadt Bad Sachsa entgegenstehen.

5.2 Geschäftsführung

Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Dies schließt die Verfolgung persönlicher Interessen zu Lasten des Unternehmens und die Annahme von Vorteilen aus. Interessenkonflikte sind der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung und den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung offenzulegen. Gegebenenfalls bedürfen wesentliche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates.

In die Abstimmung über strategischen Ziele und grundlegende Entscheidungen des Unternehmens hat die Geschäftsführung neben dem Aufsichtsrat auch die Gesellschafterversammlung einzubeziehen.

Weiterhin sind der Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement von der Geschäftsführung regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für das Unternehmen relevanten Punkte zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Planung, die Geschäftsentwicklung, Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung und Risikolage. Ebenso sind für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes mitzuteilen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse, die z.B. zu einer Gefährdung des wirtschaftlichen Erfolgs führen können, kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement auch kurzfristig zu informieren.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates in Absprache mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Sie berichtet sowohl über den Stand der Strategieumsetzung als auch über bedeutende aktuelle Ereignisse im Rahmen des operativen Geschäftes.

5.3 Beteiligungsmanagement

Ein leistungsfähiges und effizientes Beteiligungsmanagement ist darauf angewiesen, dass es umfassend und frühzeitig alle notwendigen Informationen erhält. Deshalb ist bei einigen wichtigen Unterlagen die Einhaltung bestimmter Fristen erforderlich:

5.3.1 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung unterstützt das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts, indem sie frühzeitig die benötigten Daten der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen zur Verfügung stellt. Gravierende Veränderungen bei den Beteiligungen im laufenden Geschäftsjahr sind unmittelbar mitzuteilen.

5.3.2 Sitzungsunterlagen

Sitzungsunterlagen der Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen sind dem Beteiligungsmanagement zeitgleich mit der Versendung an die Mitglieder zur Kenntnis zu geben. Nach Behandlung der Angelegenheiten in den Organen sind die Niederschriften und eventuell Tischvorlagen zur Verfügung zu stellen.

5.3.3 Wirtschafts- und Liquiditätsplan

Der Wirtschafts- und Liquiditätsplan für das Folgejahr ist rechtzeitig vor Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen. Die dazugehörige mittelfristige Planung orientiert sich an dem für die Haushaltsplanung der Stadt geltenden Zeitraum. Beide sind zeitgleich mit der Versendung an die Aufsichtsratsmitglieder dem Beteiligungsmanagement zur Kenntnis zu geben, um eventuell Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der Stadt noch berücksichtigen zu können. Bei möglichen Gefährdungslagen oder Planungsunsicherheiten unterstützt das Beteiligungsmanagement die Aufstellung. Nach Beschluss in den Organen der Gesellschaft ist der endgültige Plan umgehend dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

5.3.4 Jahresabschluss und Prüfungsbericht

Um eine zeitnahe Erstellung des städtischen Gesamtabschlusses zu gewährleisten, ist der von der Geschäftsführung entsprechend dem Gesellschaftsvertrag aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss unverzüglich dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Bad Sachsa ist in folgenden Punkten in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen:

Ist die Stadt Bad Sachsa allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt, so hat sie gem. § 158 NKomVG dafür zu sorgen, dass die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben gemäß § 157 NKomVG erfolgt, ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird und den Prüfungseinrichtungen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Bei der Auswahl der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers ist das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen (§157 NKomVG).

Bei wesentlichen Änderungen im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr oder anderen gravierenden Sachverhalten ist dem Beteiligungsmanagement von den verbundenen Unternehmen zu Beginn der Prüfung durch die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer der Entwurf des Jahresabschlusses inklusive Lagebericht zur Verfügung zu stellen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert werden können. Nach der Prüfung kann das Beteiligungsmanagement bei Bedarf an dem Abschlussgespräch mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilnehmen. Damit ist gewährleistet, dass es über die wesentlichen Erkenntnisse der Prüfung umfassend informiert ist und auch Ergebnisse und Empfehlungen kennt, die nicht Bestandteil des Prüfberichts sein müssen, aber für Gesellschafter, Aufsichtsrat und Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Bad Sachsa, 07.06.2021

Quade
Bürgermeister